

Verordnung über die Erteilung von Konzessionen zur Groberschliessung von Baugebieten

(Vom 23. Dezember 1993)¹

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schwyz,
gestützt auf die §§ 22, 38 und 39 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes
(PBG) vom 14. Mai 1987

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Erteilung von Konzessionen für die Groberschliessung von Baugebieten im Sinne von § 38 und 39 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 mit Wasser und Energie.

Zweck und
Geltungs-
bereich

² Weitere Versorgungsarten oder Gebiete ausserhalb der Bauzonen können Gegenstand von Konzessionsverträgen bilden, sofern sie einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung mit den einzelnen Versorgungsträgern Konzessionsverträge abzuschliessen, soweit sie sich mit der Groberschliessung befassen. Falls solche Verträge neue, in dieser Verordnung nicht vorgesehene Verpflichtungen finanzieller Art für die Gemeinde mit sich bringen, sind sie der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Befugnisse des
Gemeinderates

² Der Gemeinderat hat ausserdem Vereinbarungen von Versorgungsträgern zu genehmigen, soweit dies in den folgenden Bestimmungen vorgesehen ist.

³ Der Gemeinderat ist erste Beschwerdeinstanz gegenüber den Verfügungen der konzessionierten Versorgungsträger (§ 45 Abs. 1 lit. a VRP).

Art. 3

¹ Die Konzession beinhaltet das Recht und die Pflicht, die Groberschliessung zu erstellen und sie zu betreiben.

Inhalt der
Konzessionen

² Die Konzession kann gewerbsmässig ausgeübt werden, doch muss im Konzessionsvertrag Gewähr geboten werden, dass die Beiträge und Gebühren angemessen sind und die Bezüger unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt werden.

³ Die Konzessionsgebühren sind ausserdem so anzusetzen, dass die Anlagen und Bauten stets zeitgerecht erhalten und erneuert werden können und die Belieferung mit Energie und Wasser stets den Bedürfnissen in technischer und rechtlicher Hinsicht entspricht und ausreichend Reserven geschaffen werden können.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1994 mit 2559 Ja gegen 1301 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1250 vom 5. Juli 1994 genehmigt.

- ⁴ Im übrigen umfasst der Konzessionsvertrag mindestens folgende Punkte:
- Konzessionsgebiet (Plan oder Beschrieb)
 - Lieferpflicht
 - Regelung der Abonnementsverhältnisse; Beiträge und Gebühren
 - Wasser- und Energiebezug durch die öffentliche Hand
 - Benützung des öffentlichen Eigentums
 - Versorgung der öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Konzessionsdauer

⁵ Die Gemeinde erstellt einen Mustervertrag; die Erschliessungswerke reichen dem Gemeinderat auf dieser Basis einen Vorschlag zu einem Konzessionsvertrag ein.

Art. 4

Beanspruchung
von Grund und
Boden der
Gemeinde

¹ Wird für Bauten und Anlagen (z.B. Leitungen) Grund und Boden der Gemeinde beansprucht, dann ist hierüber ein besonderer Vertrag abzuschliessen (Baurechtsvertrag, Durchleitungsrecht usw.).

² Für Leitungen im Strassenbereich ist ein besonderes Durchleitungsrecht nicht erforderlich.

³ Bauten und Anlagen bleiben in der Regel Eigentum der Konzessionsträger.

Art. 5

Beanspruchung
von Grund und
Boden Dritter

¹ Es ist in erster Linie Sache der konzessionierten Unternehmungen, mit Dritten bezüglich der Benützung von Grund und Boden die erforderlichen Verträge abzuschliessen

² Ist der Erwerb eines dinglichen Benützungsrechtes nicht möglich, aus zwingenden Gründen jedoch geboten, dann hat die Gemeinde dieses Recht nötigenfalls zwangsweise zugunsten des Konzessionsträgers zu erwerben; die entstehenden Kosten trägt diesfalls der Konzessionsträger.

Art. 6

Bewilligungs-
und
Melde-
verfahren/
Koordinations-
und
Orientierungs-
pflicht

¹ Bauten und Anlagen sind meldepflichtig. Die zuständige Gemeindebehörde bestimmt anschliessend die Art des Verfahrens und die einzureichenden Unterlagen.

² Die Konzessionsträger führen einen Katasterplan ihrer Versorgungsanlagen und halten ihn alljährlich auf dem neuesten Stand; der Gemeinde ist ein solcher Plan auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeinde und die Konzessionsträger sowie weitere Erschliessungsträger (wie die PTT) sind verpflichtet, ihre Erschliessungsarbeiten zu koordinieren. Die Bauverwaltung sorgt für regelmässige Koordinationssitzungen.

⁴ Die Gemeinde orientiert die Versorgungsträger rechtzeitig über mögliche neue Einzonungen und Erschliessungsvorhaben.

Art. 7

Versorgungszu-
ständigkeit bei
mehreren Grob-
erschliessungs-
trägern

¹ Bestehen in einem Gebiet mehrere Konzessionsträger für die gleiche Groberschliessungsart, dann haben sich diese untereinander über die Zuständigkeiten abzusprechen.

² Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet der Gemeinderat.

³ Fällt ein Groberschliessungsträger aus, dann kann der Gemeinderat einen andern geeigneten und konzessionierten Groberschliessungsträger mit der Fortführung der Versorgung beauftragen. Er trifft in diesem Falle allfällige Übergangsregelungen, namentlich bezüglich der weiteren Benützung der Versorgungsanlagen, der Gebührenordnung usw., sofern unter den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist.

Art. 8

¹ Scheidet die Gemeinde neue Baugebiete aus, sind die Konzessionsträger zur Erschliessung verpflichtet. Können sich mehrere in Frage kommende Konzessionsträger über die Erschliessung nicht einigen, entscheidet der Gemeinderat.

Versorgung
neuer
Baugebiete

² Der Gemeinderat verpflichtet Bauwillige, die Leistungen von Erschliessungsträgern zu beanspruchen, sofern ein öffentliches Interesse (z.B. die Sicherstellung der Erschliessung, des Feuerlöschwesens) dafür spricht.

II. Wasserversorgung

Art. 9

¹ Die Konzession zur Belieferung mit Wasser beinhaltet die Pflicht, das Versorgungsgebiet dauernd mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser zu versorgen.

Grundsätzliches

² Die Versorgung hat sich insbesondere nach den bestehenden Bedürfnissen und den Anforderungen der Ortsplanung zu richten.

³ Vorbehalten bleibt die Unterbrechung aus zwingenden Gründen (wie höhere Gewalt, Reparaturen usw.), die jedoch zeitlich möglichst eng begrenzt sein muss.

Art. 10

¹ Der Konzessionsträger ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Die Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.

Feuerlösch-
wesen

² Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten werden auf Vorschlag des Konzessionsträgers bestimmt.

³ Die Kosten für die Erstellung und Reparatur von Hydranten eingeschlossen der Zuleitung ab der Hauptleitung werden von der Gemeinde getragen; allfällige Beiträge Dritter fallen an die Gemeinde. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Verlegung von Hydranten, sofern die Verlegung nicht von Privaten auf öffentlichem Grund verursacht wird.

⁴ Um Gemeindebeiträge ist vor Vornahme der entsprechenden Arbeiten mit Situationsplan bei der Gemeinde nachzusuchen; Gesuche zur Finanzierung für das kommende Jahr sind spätestens bis August einzureichen. Die Abrechnung muss die detaillierten Belege enthalten.

⁵ Der ordentliche Unterhalt der Hydranten und ihrer Netzanschlüsse ist Sache der Konzessionsträger. Sie gewährleisten ihre ständige Funktionstüchtigkeit und überprüfen sie zweimal alljährlich. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde mit einem jährlichen Pauschalbeitrag pro Hydrant abgegolten.

⁶ Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in

den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu kontrollieren; sie erstatten den Konzessionsträgern über allfällige Beobachtungen Bericht.

Art. 11

Wasserlieferung
für öffentliche
Zwecke

¹ Die Wasserlieferung für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen sind der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Für öffentliche Brunnen hat die Gemeinde eine angemessene Abgeltung zu leisten, soweit sie in öffentlichem Interesse stehen.

Art. 12¹

Gebühren

Die Konzessionsträger sind verpflichtet, nachfolgende Gebühren zu erheben:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Benutzungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Art. 13¹

Verwendungszweck

¹ Die Anschlussgebühr wird für den erstmaligen Anschluss einer Baute oder Anlage an das Wasserversorgungsnetz sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen erhoben. Sie deckt insbesondere die Kosten für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen.

² Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen erhoben. Sie deckt insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen.

Art. 14¹

Bemessungsgrundsätze

¹ Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) die massgebende Grundstückfläche;
- b) der umbaute Raum der Bauten und Anlagen.

Die Anschlussgebühr kann für abgelegene Baugebiete mit überdurchschnittlich hohen Erschliessungskosten und für Sprinkleranlagen angemessen erhöht werden.

² Für die Festsetzung der Grundgebühr sind die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Wassermessung zu berücksichtigen. Für die Festsetzung der Mengengebühr ist die verbrauchte Frischwassermenge zu berücksichtigen.

³ Für Sonderfälle wie Bauwasser, Versorgung von Festanlässen können besondere Gebührenansätze festgelegt werden.

Art. 15¹

Abgabe-grundsätze

¹ Die Gebühren sind nach folgenden Kriterien festzulegen:

- a) Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- b) Amortisation und Verzinsung der Investitionen;

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 12. Dezember 1999 mit 1484 Ja gegen 764 Nein. Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Februar 2000.

- c) Bildung von angemessenen Reserven für den Schutz der Wasserbezugsstellen und für Investitionen zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung;
- d) Schaffung von tarifären Anreizen für einen sparsamen Wasserverbrauch;
- e) Erzielung eines branchenüblichen wirtschaftlichen Ertrages;
- f) Wahrung der Rechtsgleichheit.

² Die Bestimmungen des Konzessionsträgers über die Gebühren sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und auf der Bauverwaltung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Art. 16¹

¹ Die Versorgungsträger haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell ausgenützt werden können.

Zusammenarbeit

² Der Gemeinderat kann solche Vereinbarungen auch mit Versorgungswerken von Nachbargemeinden treffen; schliessen die Versorgungsträger solche Vereinbarungen innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde direkt ab, sind sie durch den Gemeinderat zu genehmigen.

III. Elektrizitätsversorgung

Art. 17¹

¹ Für die Elektrizitätsversorgung schliesst der Gemeinderat mit dem Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz einen Vertrag ab.

² Für die Abgaben ist eine Tarifordnung anzustreben, die regional gleichartige Ansätze vorsieht; im Übrigen gilt für die Beiträge und Gebühren Art. 12 sinngemäss.

IV. Weitere Groberschliessungen

Art. 18¹

¹ Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann der Gemeinderat für weitere Groberschliessungen Konzessionsverträge abschliessen.

² Dies gilt namentlich für die Versorgung der Bevölkerung mit Gas oder mit Kabelfernsehen.

³ Die Bestimmungen der vorangehenden Abschnitte sind dabei sinngemäss anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19¹

¹ Erstmalige Konzessionen sind bis Ende 1994 abzuschliessen.

² Bestehende Konzessionen sind bis Ende 1998 diesem Reglement anzupassen.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 12. Dezember 1999 mit 1484 Ja gegen 764 Nein. Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Februar 2000.

³ Dieses Reglement tritt sofort mit der Genehmigung durch die Stimmbürger in Kraft; es ist in die Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Schwyz aufzunehmen.